

Wintersemester 2022 /2023

Vorlesung Kriminalpolitik und Sanktionen

Kapitel § 1 Kriminalpolitik

I. Begriff der Kriminalpolitik

Der Begriff „Kriminalpolitik“ ist kein Rechtsbegriff, er kommt in Gesetzestexten nicht vor. Es besteht aber ein breiter Konsens über seine Bedeutung wie über die Bedeutung der beiden Wortteile „Kriminalität“ und „Politik“.

1. Politik und Kriminalität

a) Politik

aa) Staat

Zugrunde gelegt wird ein enger Begriff von Politik, der sich auf staatliche politische Tätigkeit beschränkt. Ausgegrenzt wird also privates Handeln, das der persönlichen und familiären Lebensgestaltung dient. Dies könnte man in einem weiteren Sinne auch als „Politik“ bezeichnen.

bb) Gestaltung der Realität

Gegenstand und Aufgabe staatlicher Politik ist die Gestaltung der Lebensbedingungen der Menschen, auf die sich die staatliche Gestaltungsmacht bezieht. Die Gesamtheit dieser Menschen (Bürger) kann man als „Gesellschaft“ bezeichnen. Demnach ist staatliche Politik Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit (in Deutschland).

cc) Plan und Struktur

Die politische Gestaltung der gesellschaftlichen Realität erfolgt nicht ungeordnet, einzelfallbezogen, chaotisch, sondern planmäßig, systematisch, strukturiert. Dafür gibt es Institutionen, Organe, Regeln, Verfahren.

dd) Zielgerichtetetheit

Staatliche Politik ist auf die Erreichung von Zielen gerichtet. Grundlage der Politik ist die Definition und Festlegung von Zielen, die mit politischen Mitteln angestrebt werden. Beispiele: Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstands der Bürger, Erhaltung einer intakten Natur und Umwelt, Sicherung sozialen Friedens, Herstellung sozialer Gerechtigkeit, Zugang aller gesellschaftlichen Schichten zu Bildung und Kultur, Aufbau eines effektiven und für alle Bürger erschwinglichen Gesundheitswesens, Förderung technologischen Fortschritts, Bekämpfung von Kriminalität usw.

ee) Recht

In einem Rechtsstaat wie der Bundesrepublik Deutschland ist Politik Entfaltung staatlicher Macht im Rahmen der Rechtsordnung. Politische Gestaltung der gesellschaftlichen Wirklichkeit vollzieht sich daher vor allem mit den formalen Mitteln des Rechts, z. B. durch Gesetzgebung, Erlass von Verordnungen, Verwaltungshandeln von Behörden.

b) Kriminalität

Etymologische Herkunft vom lateinischen „crimen“ (Verbrechen)

Man kann „Kriminalität“ in einem positivistisch formellen Sinn oder in einem vorrechtlich materiellen Sinn definieren.

aa) Formeller Begriff

In formeller Hinsicht umfasst Kriminalität alles Geschehen, das unter dem Maßstab des geltenden Strafrechts die Eigenschaft einer „Straftat“ hat. Demnach wäre in Deutschland vorsätzliche Sachbeschädigung Kriminalität, nicht aber fahrlässige Sachbeschädigung. Vollendeter Hausfriedensbruch wäre Kriminalität, nicht dagegen versuchter Hausfriedensbruch.

bb) Materieller Begriff

Ein materieller Begriff von Kriminalität ist dem Strafrecht vorgelagert. Strafrecht wird geschaffen, um Kriminalität zu bekämpfen, also muss das, was bekämpft werden soll, schon vor der Schaffung entsprechender Strafgesetze definiert worden sein. Da Kriminalpolitik zukunftsgerichtet ist, operiert sie auf der Grundlage von Bewertungen und Kriterien, die nicht der Gesetzgeber bestimmt hat, sondern durch reale gesellschaftliche Bedürfnisse generiert werden.

Quelle und Träger dieser Bedürfnisse sind die einzelnen Bürger (Individuen) und Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Vereine, Religionsgemeinschaften).

Inhaltlich sind für Kriminalpolitik relevante Bedürfnisse der Wunsch der Bürger, nicht von Mitbürgern getötet, verletzt, beleidigt, bestohlen, erpresst, betrogen usw. zu werden. Verallgemeinert und abstrahiert kann man das als Interesse an Unversehrtheit von Rechtsgütern bezeichnen.

Da der einzelne Bürger nicht isoliert lebt, sondern Teil der Gesellschaft ist, verbindet sich sein Bedürfnis nach Unversehrtheit seiner eigenen Rechtsgüter mit dem Bedürfnis nach gesellschaftlichem Frieden, das den Schutz der individuellen Rechtsgüter aller Mitbürger umfasst.

Auf dieser Basis kann man „Kriminalität“ definieren als menschliches Verhalten, durch das Rechtsgüter beeinträchtigt werden und das friedliche Zusammenleben aller Bürger empfindlich gestört wird. Ob alle Verhaltensweisen, die dieser Definition unterfallen, auch Straftaten im positivgesetzlichen Sinne sind, steht damit noch nicht fest. Denn es ist Aufgabe der Kriminalpolitik zu entscheiden, welche Strafgesetze geschaffen werden sollen, um das der Definition unterfallende gesellschaftliche Phänomen zu bekämpfen.

Kriminalpolitik ist demnach planmäßiges staatliches Handeln, das zum Ziel hat, die Beeinträchtigung individueller Rechtsgüter der Bürger und die Störung des gesamtgesellschaftlichen Friedens durch menschliches Verhalten zu verhindern. Vereinfacht: Kriminalpolitik ist Politik, die dafür sorgen soll, dass es im Idealfall keine Kriminalität gibt.

2. Abgrenzungen

a) Andere Politikfelder

Das Hauptressort, das für Kriminalpolitik zuständig ist, ist die Rechts- und Justizpolitik (institutionell repräsentiert durch die Ministerien des Bundes und der Länder für Justiz). Allerdings gehört zu den Aufgaben der Rechtspolitik nicht allein die Gestaltung des für Kriminalität in erster Linie relevanten Strafrechts. Rechtspolitik befasst sich selbstverständlich auch mit nichtstrafrechtlichen Rechtsgebieten (z. B. Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Urheberrecht, Steuerrecht, Datenschutzrecht usw.).

Auf der anderen Seite können auch andere Ressorts in die gesellschaftliche Gesamtaufgabe der Kriminalitätsbekämpfung einbezogen sein.

Beispielsweise kann durch Wirtschaftspolitik eine Senkung der Arbeitslosigkeit angestrebt und dadurch Effekte im Bereich ökonomischer und sozialer Ursachen für die Entstehung von Kriminalität erzeugt werden.

Jugendkriminalität kann durch politische Maßnahmen für Schule und Bildung beeinflusst werden.

Ähnliche Formen indirekter politischer Einflussnahme auf Kriminalität sind in den Bereichen Migration (Integration ausländischer Zuwanderer um zu verhindern, dass sie in Kriminalität abgleiten), Städtebau (architektonische Gestaltung von Örtlichkeiten, an denen erhöhte Gefahr von Straftaten besteht, z. B. unbeleuchtete Parkanlagen, Parkhäuser, Bahnhofsgegenden), Finanzen und Steuern (Intensivierung von Betriebsprüfungen zur Verhinderung von Steuer- und Wirtschaftskriminalität), Straßenverkehr (Geschwindigkeitskontrollen, um Unfälle zu verhindern) denkbar.

Man kann die verschiedenen Politikfelder, auf denen kriminalpolitische Ergebnisse produziert werden, in „Kriminalpolitik im engeren Sinne“ und „Kriminalpolitik im weiteren Sinne“ systematisieren.

b) Strafrecht

Strafrecht ist nicht identisch mit Kriminalpolitik. Strafrecht ist ein Instrument aktiver Kriminalpolitik. Kriminalpolitik schafft, erweitert, verringert („Entkriminalisierung“) Strafrecht.

Kriminalpolitik kann auch mit anderen rechtlichen Mitteln (s.o.), sowie mit außerrechtlichen Mitteln (z. B. Aufklärung und Information der Bevölkerung über Gefahren und Selbstschutzmöglichkeiten) praktiziert werden.

Strafrecht ist das wichtigste Gestaltungsmittel der Kriminalpolitik im engeren Sinn.

Da Strafrecht somit im Dienst der Kriminalpolitik steht, ist die ihm übergeordnete Kriminalpolitik ein wichtiges Auslegungskriterium des positiven Strafrechts. Insbesondere die historische (Wille des Gesetzgebers) und die teleologische (Kriminalitätsbekämpfungszweck) Auslegung steht in engem Zusammenhang mit Kriminalpolitik. Das – auch in studentischen Strafrechtsarbeiten – beliebte Argument „Vermeidung von Strafbarkeitslücken“ ist ein typisches Muster kriminalpolitischer Auslegung und Argumentation.

Umgekehrt muss die Kriminalpolitik auch die Grenzen respektieren, die dem Strafrecht – z. B. durch die Verfassung – gesetzt sind und die das Strafrecht (Strafrechtsdogmatik) selbst setzt. Beispielsweise würde eine kriminalpolitische Strategie, die darauf setzt, Eltern wegen von ihren Kinder verursachter Schäden zu bestrafen, auch wenn den Eltern dafür kein Vorwurf gemacht werden kann, mit dem Schuldprinzip kollidieren. Vor ähnlichen Hürden sieht sich eine

Kriminalpolitik gestellt, die Wirtschafts- und Umweltstraftaten dadurch bekämpfen will, dass sie juristische Personen bestraft.

c) Kriminologie

Kriminalpolitik ist keine wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalität. Kriminalpolitik ist praxisorientiert und pragmatisch.

Kriminologie ist die empirische wissenschaftliche Beschäftigung mit Kriminalität. Daher liefert die Kriminologie der Kriminalpolitik wichtige Informationen über die Ursachen von Kriminalität, über die Wirkungen verschiedener Instrumente der Kriminalitätsbekämpfung, über alternative Konzepte (z. B. nichtstrafrechtliche Prävention). Ohne diese Informationsbasis wäre eine vernünftige rationale Kriminalpolitik nicht möglich. Kriminologie leistet also „Zuarbeit“ für Kriminalpolitik. Vernünftige Kriminalpolitik lässt sich wissenschaftlich beraten, inspirieren und begrenzen.

Beispielsweise sollte Kriminalpolitik gesichertes kriminologisches Wissen ernst nehmen, z. B. über die präventive Nutzlosigkeit überharter Strafen (Todesstrafe).

II. Ziele der Kriminalpolitik

1. Kriminalitätsbekämpfung

a) Definition Kriminalität

Um das Ziel der Bekämpfung, Reduzierung, Abschaffung von Kriminalität genau bestimmen zu können, muss als Grundlage eine politische Festlegung davon existieren, was „Kriminalität“ ist, insbesondere welche Einzelphänomene unter diesen Begriff zu fassen sind.

Dies setzt voraus, dass Konsens der zuständigen politischen Akteure über den erwünschten Soll-Zustand der gesellschaftlichen Wirklichkeit herrscht.

Oben (I 1) wurde schon herausgearbeitet, dass dieser erwünschte Zustand durch Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand geprägt ist. Als Kriminalität können demnach menschliche Taten bezeichnet werden, die diesem Soll-Zustand entgegenstehen, ihn verhindern, stören, beseitigen.

Soweit Kriminalität mit dem Mittel des Strafrechts bekämpft wird, gehört zur Zieldefinition, dass konkrete Modelle, Figuren, Muster von Straftaten (z. B. sexueller Übergriff, Leistungserschleichung, Computerbetrug) entworfen werden.

b) Bekämpfung

Bekämpfung von Kriminalität bedeutet Verhinderung von Kriminalität, Verhinderung von Straftaten.

Kriminalitätsverhütung wird auch als Prävention bezeichnet.

Prävention kann mit Strafrecht und nichtstrafrechtlichen Mitteln betrieben werden. Prävention mit Strafrecht ist Straftatverhinderung mit dem Mittel der Repression (Prävention durch Repression).

Rein präventive Maßnahmen sind vor allem solche des Sicherheits- und Polizeirechts (z. B. Verbot oder Auflösung von Versammlungen, Verweigerung einer Waffenbesitzkarte, Entzug einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit usw.).

2. Zielkonflikte

„Kollateralschäden“

a) Kollisionen mit Rechten

Kriminalitätsbekämpfung dient dem Schutz von Rechtsgütern und Rechten. Damit einhergehen kann die Beschränkung von Rechten, der Eingriff in Rechte. Dies muss in Kauf genommen werden, wenn Kriminalitätsreduzierung erwünscht ist und anders nicht zu haben ist. Sicherheit und Schutz sind nicht zum „Nulltarif“ zu erhalten (“Wasch mir den Pelz , aber mach mich nicht nass“).

aa) Freiheitseinschränkung durch Verbote und Strafdrohungen

Das Verbot von Handlungen und noch mehr die Kriminalisierung von Verbotsübertretungen schränken die allgemeine Handlungsfreiheit der Verbotsadressaten ein. Die Verhaltensweisen, die mit Strafe bedroht sind, dürfen nicht praktiziert werden. Das ist ein Eingriff in das in Art. 2 Abs. 1 GG garantierte Grundrecht.

Strafrecht und Freiheit stehen in einem Spannungsverhältnis. Je mehr Strafrecht es gibt, desto stärker ist die Freiheit eingeschränkt. Dem steht natürlich auf der anderen Seite ein Zuwachs an Sicherheit und damit verbunden auch ein Zuwachs an Freiheit der Bürger gegenüber. Je stärker sich der Bürger darauf verlassen kann, dass er durch Strafrecht, Polizei und Strafjustiz vor Kriminalität geschützt wird, desto freier kann er sich in der Öffentlichkeit bewegen und desto weniger eigene Anstrengung zum Selbstschutz muss er unternehmen.

Beachten muss man auch, dass ein Schutz mit anderen Mitteln als Strafrecht noch stärker in die Freiheit der Bürger eingreifen kann, als Strafvorschriften. Gäbe es kein Strafrecht, müßte der Staat durch verstärkte Präventionsmaßnahmen (z. B. Totalüberwachung, „Big Brother“, verstärkte Polizeipräsenz) dafür sorgen, dass Kriminalität unterbunden wird. Dies würde die Gesamtheit der Bürger – insbesondere die rechtstreue Mehrheit – noch stärker beeinträchtigen. Strafrecht schränkt nur die Freiheit derer ein, die Straftaten begehen oder begehen wollen. Nichtstrafrechtliche Prävention dagegen kann nicht zwischen Straftätern und Nicht-Straftätern differenzieren.

Letztendlich muss die Kriminalpolitik ihre freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in einen Abwägungsprozess stellen: Auf der einen Seite das Interesse am Schutz vor Kriminalität, auf der anderen Seite das Interesse an größtmöglicher Freiheit der Bürger.

bb) Freiheitsbeschränkung durch Strafverfolgung

Strafverfolgung ist mit vielerlei Eingriffen in Freiheit von Verdächtigen, Beschuldigten und Nichtverdächtigen verbunden (z. B. Untersuchungshaft). Soweit Unverdächtige bzw Unschuldige in Anspruch genommen werden, erbringen diese ein „Sonderopfer“ für die Allgemeinheit. Gegebenenfalls müssen sie dafür entschädigt werden.

Auch hier verlangt das Grundgesetz eine Abwägung der kollidierenden Interessen und Rechte.

cc) Sonstige Rechte

Kriminalitätsbekämpfungsmaßnahmen greifen nicht nur in die Entfaltungs- und Bewegungsfreiheit, sondern auch in andere Rechte ein, z.B.:

- Körperliche Unversehrtheit (körperliche Untersuchungen, Blutentnahmen)
- Eigentum (Beschlagnahme)
- Hausrecht, Privatsphäre (Durchsuchungen, Überwachung der Telekommunikation)
- Datenschutz (Online-Durchsuchung)

Diese Eingriffe sind in die Gesamtabwägung einzubeziehen.

dd) Gerechtigkeit und Gleichheit

Wegen der begrenzten und nicht beliebig vermehrbar Ressourcen des staatlichen Kriminalitätsbekämpfungs- und Strafverfolgungsapparats kommt es zwangsläufig zu Ungleichheit und Ungerechtigkeit bei der Anwendung des Strafrechts. Der Staat kann nicht allen Fällen nachgehen, nicht alle Taten verfolgen und sanktionieren.

Es gilt das Legalitätsprinzip (§ 152 Abs. 2 StPO) und im Idealfall ist jedem Tatverdacht nachzugehen. Praktisch ist jedoch die Handhabung des Opportunitätsprinzips (§§ 153 ff StPO) die Regel. Diese Praxis der Ermessensausübung und Ermessenshandhabung ist für Gleichheitsverstöße und Ungerechtigkeiten anfällig. Je mehr Strafrecht der Gesetzgeber erschafft, desto größer wird der Druck auf die Strafverfolgungsbehörden. Das Legalitätsprinzip wird immer stärker von der Opportunität verdrängt. Die Relation zwischen „Hellfeld“ und „Dunkelfeld“ verschiebt sich. Das Dunkelfeld wird immer größer. Damit wächst die Verunsicherung der Bevölkerung.

Im Endeffekt wird dadurch auch die präventive normstabilisierende Kraft des Strafrechts geschwächt („Vollzugsdefizite“). Wenn der Bürger merkt, dass das geltende Strafrecht in großem Umfang praktisch gar nicht durchgesetzt wird, verliert er die Achtung vor dem Recht und vor dem Staat. Die Folgen sind Selbstjustiz und Ungehorsam.

Daher kann es sinnvoll sein, auf die Schaffung einzelner Strafgesetze zu verzichten („weniger ist mehr“), insbesondere im Bagatellbereich.

b) Kosten

Kriminalitätsbekämpfung verursacht Kosten. Es wird Personal benötigt, es müssen Einrichtungen geschaffen werden. Finanziert wird dieser Aufwand aus dem Staatshaushalt, also letztlich vom Steuerzahler. Der Aufwuchs im Bereich „Innere Sicherheit“ und „Justiz“ geht auf Kosten anderer wichtiger Politikfelder (Soziales, Wissenschaft und Bildung, Gesundheitswesen, Wirtschaftsförderung, Straßenbau, Verteidigung).

c) Gesellschaftliches Klima

Quantität und Qualität der staatlichen Kriminalitätsbekämpfung stehen in unmittelbarem Wirkungszusammenhang mit der Stimmung, die in der

Gesellschaft herrscht. Eine Überkriminalisierung kann eine Atmosphäre allgegenwärtigen Bedrohungsempfindens und des Mißtrauens – im Extremfall Hass – gegenüber jedem erzeugen. Vertrauen, Gelassenheit, Heiterkeit, Toleranz, Lockerheit, Leichtigkeit, Humor gehen verloren, wenn immer und überall mit strafbaren Übergriffen und staatlichen Gegenmaßnahmen zu rechnen ist bzw durch die schiere Existenz eines Übermaßes an Strafvorschriften eine entsprechende Drohkulisse aufgebaut wird. Ein Staat, der jeden Fehlritt mit Strafe bedroht, suggeriert die Allgegenwärtigkeit von Kriminalität selbst innerhalb der nächsten persönlichen Beziehungen (Nachbarschaft, Freunde, Arbeitskollegen, Familie). Je mehr Befugnisse den Kriminalitätsbekämpfungsorganen verliehen werden, desto breiter und tiefer können diese in die Schutzzonen der Bürger vordringen und Freiheit und Privatsphäre verletzen.

Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl stehen in einer Wechselbeziehung, aber auch in einem Spannungsverhältnis. Einerseits vermittelt es ein Gefühl erhöhten Schutzes, wenn der Staat massiv Kriminalitätsbekämpfung betreibt. Auf der anderen Seite entsteht aber auch bei denselben Bürgern eine Situation des Eingeschnürtseins, weil eine weiträumige Kriminalitätsbekämpfung zwangsläufig auch Unschuldige in Mitleidenschaft zieht und die Gefahr von Justizirrtümern steigt, je mehr Bürger zu Verdächtigen gemacht werden. Vor allem eine intensive „Strafbarkeitsvorverlagerung“ durch den Gesetzgeber impliziert die Gefahr der Erfassung von Unschuldigen. Der Bürger wird dadurch in seinem individuellen Verhalten und im sozialen Interagieren immer mehr zu Selbstbeschränkung gedrängt, um Auffälligkeiten und Verdachtserregung zu vermeiden.

Beispiel: Ein (fiktiver) Straftatbestand bedroht mit Strafe „Sympathiebekundung für rechtsextremistische Vereinigungen“.

Unter der Geltung eines solchen Strafvorschrift wird man es sich überlegen, ob man aus Interesse oder Neugier eine Informationsveranstaltung der AfD besucht oder sich einer Demonstration anschließt, auf der Missstände im Zusammenhang mit Migration („Scheinasylanten konsequent abschieben!“, „Einwanderungsbetrug bekämpfen!“) angeprangert werden.

Es ist also eine schwierige Operation, die optimale Balance zwischen einem starken Staat, der Schutz und Sicherheit garantiert und einer liberalen Gesellschaft, deren Mitglieder sich weitgehend frei von staatlicher Gängelung entfalten könne, zu finden. Keiner will einen „totalen Überwachungsstaat“ oder einen „gläsernen Bürger“. Aber keiner will bestohlen, betrogen, erpresst, vergewaltigt, verletzt, getötet werden.

Das Ziel muss jedenfalls lauten: So viel Freiheit und so wenig Strafrecht wie möglich, also nur so viel Strafrecht wie nötig.

III. Instrumente der Kriminalpolitik

1. Juristische Instrumente

a) Strafrecht

Strafrecht ist die ultima ratio der Kriminalitätsbekämpfung. Strafrecht ist subsidiär gegenüber anderen – rechtlichen und außerrechtlichen – Instrumenten. Denn dem Strafrecht sind die höchsten verfassungsrechtlichen Schranken gesetzt. Daher ist Strafrecht nur ein Instrument zur Bekämpfung schwerer Rechtsgutsverletzungen, die geeignet sind, den sozialen Frieden erheblich zu stören.

Strafrecht definiert die Taten, auf die repressiv mit Strafrecht reagiert wird. Strafrecht legt die Sanktionen fest, die durch Straftaten ausgelöst werden. Strafprozessrecht setzt den rechtlichen Rahmen für den Prozess der Strafverfolgung und Strafvollstreckung.

Obwohl Strafrechtsanwendung rückwärtsgewandt ist (Reaktion auf begangene Straftaten), hat es eine zukunftsgerichtete Zweckbestimmung und Funktion: Durch die Drohung mit dem Strafrecht und die fallbezogene Anwendung des Strafrechts sollen präventive Effekte erzeugt und erzielt werden: Prävention durch Repression.

Man unterscheidet Generalprävention und Spezialprävention.

Generalprävention richtet sich an die Gesellschaft insgesamt. Ihr dient das Strafgesetz mit seiner Sanktionsandrohung. Auch die Anwendung des Strafrechts im Einzelfall hat generalpräventive Bedeutung: der Bevölkerung wird damit gezeigt, dass die Drohung im Strafgesetz ernst gemeint ist und bei Bedarf auch realisiert wird (zum Zusammenhang mit Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip und der präventions-kontraproduktiven Strafrechtshypertrophie oben ...).

b) Sonstiges Recht

Strafrecht ist gegenüber nichtstrafrechtlichem Recht subsidiär und akzessorisch. Viele Verhaltensweisen, die in Strafvorschriften mit Strafe bedroht sind, sind auch Gegenstand anderer Gesetze außerhalb des Strafrechts. Beispielsweise sind die „sieben Todsünden“ des § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht und daher in der Straßenverkehrsordnung normiert. Auch

ohne § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB sind solche Verhaltensweisen verboten und als Ordnungswidrigkeiten (StVO) bußgeldbewehrt.

Die Subsidiarität des Strafrechts manifestiert sich darin, dass rechtsgutsbeeinträchtigendes Verhalten auch mit dem Mittel anderer Gesetze bekämpft wird.

Straftaten sind Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit. Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern, ist ureigenste Aufgabe der Polizei nach den Polizeigesetzen der Länder. Also ist Polizeirecht auch ein rechtliches Instrument zur Bekämpfung von Kriminalität.

Im Bereich der Jugendkriminalität ist dem Jugendstrafrecht das Sozialrecht (Kinder- und Jugendhilferecht) vorgeschaltet. Wenn es notwendig ist, dass der Staat sich in die Erziehungsarbeit der Eltern einmischt, tut er das primär auf der Ebene des Familienrechts und des Sozialrechts und nur in schweren Fällen mit dem Mittel des Jugendstrafrechts. Ist die nichtstrafrechtliche Intervention erfolgreich, begeht der Jugendliche keine Straftaten und die Anwendung des Strafrechts ist nicht erforderlich.

Indirekt wird Kriminalitätsbekämpfung mit allen rechtlichen Mitteln betrieben, deren sachlicher Anwendungsbereich Entstehungsursachen von Kriminalität berührt. Beispielsweise kann eine gute Wirtschaftspolitik den Wohlstand der Menschen mehren und die Arbeitslosenrate senken. Dadurch können Straftaten verhindert werden, die aus wirtschaftlicher Not begangen werden.

Durch ein restriktives Ausländerrecht kann Straftaten vorgebeugt werden, die von Zuwanderern aus dem Ausland begangen werden.

Durch strenges Waffenrecht kann Verbrechen entgegengewirkt werden, durch die Menschen mit (Schuss-)Waffen schwer verletzt oder getötet werden (negatives Beispiel USA).

2. Sonstige Instrumente

Nichtjuristische Instrumente

a) Information und Aufklärung

Damit kann die Bevölkerung zum Selbstschutz ertüchtigt werden.

Durch Informationen können potentiellen Straftatopfern Vermeidemöglichkeiten aufgezeigt werden:

- welche Orte man (zumindest zu bestimmten Zeiten, z. B. nachts) nicht aufsuchen sollte,
- welche Kontakte zu verdächtigen Personen man nicht anbahnen oder sich nicht aufdrängen lassen sollte,
- mit welchen technischen Einrichtungen man sein Hab und Gut sichern kann (Alarmanlagen, Fahrradschlösser),
- wie man sich aktiv gegen körperliche Übergriffe wehren kann (Selbstverteidigungskurs, Pfefferspray, Trillerpfeifen)
- dass man verdächtige emails nicht öffnen sollte

b) Selbstschutz

Straftätern keine Tatgelegenheiten bieten

Im eigenen Wohnbereich sich selbst schützen und – gegenseitig – auch die Nachbarn (z. B. während des Urlaubs ein Auge auf das Haus der Nachbarn haben, abends Licht einschalten, Briefkasten leeren)

c) Erziehung und Schule

Auftrag der Schule ist es, Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen zu gesellschaftsfähigen Persönlichkeiten heranzureifen. Dazu gehört unter anderem die Vermittlung ethischer Werte, die die Basis von gegenseitigem Respekt und Rücksichtnahme sind.

Einfluss auf (Jugend-)Kriminalität kann die Schule auch nehmen, indem Lehrkräfte auf auffälliges Schülerverhalten reagieren, z. B. sich an die Eltern wenden oder die zuständigen Behörden (Jugendamt) informieren.

d) Wirtschaftsförderung

Durch staatliche Wirtschaftspolitik kann ein hohes Beschäftigungsniveau produziert werden. Wenn Menschen Arbeit haben, schaffen sie sich eine wirtschaftliche Basis für ein zufriedenes Leben, erlangen ein Selbstwertgefühl und soziale Anerkennung, werden durch regelmäßige Beschäftigung von einer devianten Lebensführung abgehalten und stehen (am Arbeitsplatz) unter Beobachtung (soziale Kontrolle).

e) Infrastruktur

Durch intelligente Stadtplanung kann der Schutzstandard für Bürger erhöht und Tatgelegenheiten für Kriminelle vereitelt werden.

Durch Schaffung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung (Sportstätten, kulturelle Einrichtungen) können Menschen davon abgehalten werden, ihre Freizeit mit der Begehung von Straftaten auszufüllen (mit Gleichaltrigen Fußballspielen oder in einer Band musizieren, statt rumzuhängen, zu kiffen, zu klauen und sonstigen Quatsch machen).

IV. Akteure der Kriminalpolitik

1. Politiker

a) National

Wenn Kriminalitätsbekämpfung mit dem Mittel des Strafrechts betrieben wird, sind Strafgesetze notwendig. Dafür ist die Legislative zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz für das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht liegt in erster Linie beim Bund. Gemäß Art. 74 Nr. 1 GG hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit für Strafrecht und Verfahrensrecht.

Gesetzesvorlagen können von der Bundesregierung, dem Bundesrat und aus dem Bundestag gemacht werden, Art. 76 Abs. 1 GG. Die meisten Gesetze – auch auf strafrechtlichem Gebiet – resultieren aus Entwürfen der Bundesregierung. Am Anfang steht ein Referentenentwurf (aus dem Justizministerium), der nach Beratung im Kabinett zu einem Regierungsentwurf wird. Nach öffentlichen Anhörungen von Sachverständigen (z. B. Strafrechtsprofessoren) in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages wird die Gesetzesvorlage im Bundestag beraten und beschlossen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit für das Polizeirecht liegt bei den Bundesländern, Art. 70 GG. Daher haben Landespolitiker großen Einfluss auf die präventive Kriminalitätsbekämpfung durch die Polizei.

b) International

Das nationale Recht – auch das Strafrecht – wird immer stärker durch europäische und internationale Entscheidungen und Rechtsakte beeinflusst („Europäisierung“). Daher arbeiten auch die Mitglieder der verschiedenen

europäischen Organe und internationalen Organisationen (UN) an dem Gesamtwerk nationaler, europäischer und internationaler Kriminalitätsbekämpfung mit.

2. Justiz

a) Gerichte

Präventive Wirkung entfaltet das Strafrecht nicht nur durch seine Existenz in Form von Gesetzen, sondern auch durch seine Anwendung im Einzelfall. Dafür sind die Strafgerichte zuständig.

Rechtsprechung ist auf tatrichterlicher Ebene Ländersache (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte). Der Bundesgerichtshof ist für Revisionen zuständig.

In den Schöffengerichten und großen Strafkammern wirkt auch das Volk an der Rechtsprechung mit (Bürgernähe der Justiz >>> Vertrauen in die Rechtsprechung).

b) Staatsanwaltschaft

Anklage und Verurteilung sind institutionell getrennt. Im reformierten Strafprozess hat das Gericht nicht mehr wie im Inquisitionsprozess Allzuständigkeit. Ob ein Fall überhaupt vor Gericht kommt, ist von der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft abhängig.

In Bagatellsachen kann die Staatsanwaltschaft sogar ohne gerichtliche Mitwirkung nach eigenem Ermessen verhindern, dass Taten verfolgt werden, § 153 StPO.

Für effektive Spezial- und Generalprävention sorgt die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion als Vollstreckungsbehörde.

3. Polizei

a) Kriminalpolizei

Als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft wirkt die Polizei im Ermittlungsverfahren an der Aufklärung von Straftaten mit. Unaufschiebbare Maßnahmen darf sie aus eigener Entscheidungsgewalt und ohne staatsanwaltliche Anordnung und durchführen.

b) Schutzpolizei

Auf ihrem originären Kompetenzgebiet – der vorbeugenden Gefahrenabwehr – wirkt die Polizei auch an der Kriminalitätsbekämpfung durch Kriminalitätsverhütung mit.

Kriminalitätsverhütend kann z. B. bloße Polizeipräsenz (regelmäßige Streifenfahrten) wirken.

Zu erwähnen sind des Weiteren Verkehrskontrollen oder Absicherung von Großveranstaltungen mit Gewaltpotential, z. B. Fußballspiele der Bundesliga.

4. Sonstige

a) Kirchen, Schulen, Verbände

Unmittelbaren Kontakt zu den Bürgern und damit auch unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf Einstellung und Lebensführung der Bürger haben Organisationen, mit denen die Bürger in ihrer Freizeit in Berührung kommen.

Durch vorbildhaftes Auftreten und entsprechende Ansprachen können Repräsentanten von Religionsgemeinschaften ihre Anhänger zu Toleranz und Nächstenliebe inspirieren.

In Schulen können Kinder und Jugendliche zu anständigen und rechtstreuen Bürgern erzogen werden.

Verbände können Anregungen zu freiwilligem Engagement – vor allem junger Menschen – im sozialen und umweltschützenden Bereich geben.

b) Vereine

Freizeitangebote durch Sport- und sonstige Vereine können Langeweile, Frust und Aggression entgegenwirken. Erziehung zu Teamgeist, Fairness und Fähigkeit zu Mißerfolgsverarbeitung („Frustrationstoleranz“) sind probate Mittel zur Unterdrückung kriminogener Neigungen.

Schützenvereine tragen große Verantwortung für den vernünftigen und sorgsamen Umgang mit gefährlichen Waffen.

c) Medien

Medien können in vielfältiger Weise Einfluss auf die Kriminalitätsentwicklung in der Gesellschaft nehmen.

Da sie an der allgemeinen Meinungsbildung aktiv teilnehmen, können sie Einstellungen, Haltungen, Bewertungen in der Gesellschaft zu Fragen der Kriminalität und Kriminalitätsbekämpfung mit großer Breitenwirkung beeinflussen.

Durch Kriminalitätsberichterstattung kann Kriminalitätsfurcht geschürt werden, es kann aber auch Verharmlosung und Bagatellisierung Vorschub geleistet werden.

Schädliche Auswirkungen kann Sensationsberichterstattung erzeugen, durch die es oftmals auch zu Vorverurteilungen und Missachtung der Unschuldsvermutung zum Nachteil von Beschuldigten kommt.

Medien können bei der Verhinderung von Straftaten durch Informierung und Aufklärung der Bevölkerung mitwirken. Die Aufklärung von Straftaten können Medien in Form von Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden bei der Öffentlichkeitsfahndung (§§ 131 ff StPO) unterstützen.

d) Gewerkschaften

Da die meisten erwachsenen Menschen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und die meisten von ihnen Arbeitnehmer sind, können auch die Arbeitnehmerverbände, also die Gewerkschaften, mit großer Breitenwirkung auf die Einstellung ihrer Mitglieder zu gesellschaftlich relevanten Themen – unter anderem Kriminalität – einwirken.

Durch ihr aktives Eintreten für humane, gerechte und wirtschaftlich zufriedenstellende Arbeitsbedingungen tragen Gewerkschaften maßgeblich zum Zufriedenheitsniveau in großen Teilen der Bevölkerung bei. Menschen, die sich an ihrem Arbeitsplatz wohl fühlen und die sich durch ihre Arbeitseinkommen einen gewissen Lebensstandard leisten können, werden auch mit den Lebensbedingungen im Land insgesamt einverstanden sein und alles, was diesen Friedenszustand stört – also vor allem Kriminalität – ablehnen.

e) Kommunen

Auf kommunaler Ebene können wegen der Bürgernähe der Institutionen unmittelbare Steuerungseffekte erzeugt werden. Durch eine freundliche Gestaltung der Lebensumstände in der Gemeinde kann die Basis dafür geschaffen

werden, dass die Einwohner rücksichtsvoll, hilfsbereit, zugewandt miteinander umgehen und ein Nährboden für Kriminalität gar nicht erst entstehen kann.

V. Kriminalpolitische Konzepte

1. Kriminalisierung

Wenn es zutrifft, dass ein dichtes Netz von Strafvorschriften und harte Strafen eine präventive Wirkung haben, also eine Verminderung der Kriminalitätsrate herbeiführen können, ist es naheliegend, dass der Gesetzgeber diese Strategie verfolgt.

Kriminalisierung, also Neukriminalisierung und Verschärfung bestehenden Strafrechts, ist auf verschiedenen Gebieten möglich:

Beispiele

a) Schaffung neuer Straftatbestände

- Sexuelle Belästigung, § 184 i StGB
- Straftaten aus Gruppen, § 184 j StGB
- Illegale Straßenrennen, § 315 d StGB
- Geschäftsmäßige Suizidbeihilfe, § 217 StGB
- Unbefugte Bildaufnahmen, § 201 a StGB
- Zwangsheirat, § 237 StGB
- Nachstellung, § 238 StGB
- Behinderung von Rettungsmaßnahmen, § 323 c Abs. 2 StGB

b) Verschärfung bestehender Strafvorschriften

- Wohnungseinbruchsdiebstahl, § 244 Abs. 4 StGB
- Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, §§ 113, 114 StGB
- Versuchsstrafbarkeit bei „Cyber-Grooming“, § 176 Abs. 6 StGB

c) Beseitigung von Milderungen

- Herausnahme von Heranwachsenden aus dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts
- Senkung der Strafmündigkeitsgrenze

2. Entkriminalisierung

Erweiterung und Verschärfung des Strafrechts ist unabhängig von der zweifelhaften kriminalitätsreduzierenden Effektivität mit zahlreichen Nebenwirkungen verbunden, die zu einem sparsamen Umgang mit diesem Konzept drängen (s.o. „Zielkonflikte“).

Umgekehrt kann Entkriminalisierung positive Entwicklungen und Effekte auslösen. Zudem hat nicht jede Entkriminalisierung eine Senkung des Sicherheitsniveaus zur Folge.

Zur Entkriminalisierung sind verschiedene Maßnahmen geeignet :

- Ersatzlose Aufhebung von Straftatbeständen
- Einschränkung von Straftatbeständen durch Erhöhung oder Vermehrung der Strafbarkeitsvoraussetzungen (z. B. Strafbarkeit erst bei Verletzungserfolg statt schon bei Verletzungseignung)
- Umwandlung von Straftatbeständen in Ordnungswidrigkeiten
- Milderung der Sanktionsdrohungen
- Vermehrung von Strafaufhebungsgründen (z. B. tätige Reue)
- Erweiterung des Opportunitätsprinzips im Verfahrensrecht